

## **Beschluss**

Die Anträge auf

1. Beiziehung der Verfahrensakte gegen „M.S.“ wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit,
2. Vernehmung eines instruierten Vertreters des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV)

(Anlage 132 zum Hauptverhandlungsprotokoll) werden abgelehnt.

## **Gründe**

1. Der Antrag auf Verlesung der Presseerklärungen des GBA vom 16. Dezember 2016 und 21. Juni 2017 (Ziff. 2. des Antrags) ist durch die Verlesung der bezeichneten Presseerklärungen bereits erledigt.

2. Die Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) gebietet es nicht, die Ermittlungsakte gegen „M.S.“ beizuziehen (Ziff. 1 des Antrags). Durch die Verlesung der Presseerklärungen des GBA sind die unter den Spiegelstrichen 1 bis 4, 6 und 7 der Ziff. 1 des Antrags aufgestellten Behauptungen bereits bewiesen.

Vor diesem Hintergrund ist die Beiziehung auch nicht wegen der unter dem 5. Spiegelstrich aufgeführten Vermutungen geboten. Dem Angeklagten wird Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland vorgeworfen. Ein Zusammenhang zwischen den dem Angeklagten vorgeworfenen Tatbeiträgen und der Agententätigkeit des anderweitig verfolgten „M.S.“ ist nicht ersichtlich.

Soweit die Verteidigung aus der Verfahrensakte gegen „M.S.“ Rückschlüsse auf die subjektive Tatseite und Schuld des Angeklagten ziehen will, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Der Vorsatz eines Angeklagten und sein Unrechtsbewusstsein bestimmen sich durch viele Faktoren, von denen ein konspiratives Verhalten nur einer ist. Andere denkbare Faktoren sind beispielsweise die Stellung eines Angeklagten innerhalb der Vereinigung, die Frage inwieweit das Vereinigungsverbot

innerhalb der Vereinigung bekannt ist und über welchen Zeitraum es gegebenenfalls bekämpft wird.

3. Die Vernehmung eines Behördenvertreters des BfV ist gemäß § 244 Abs. 3 S. 2 StPO abzulehnen, weil die Beweisbehauptungen aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung sind. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Ziff. 2 verwiesen.